

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Am 5. Februar 2014 hat der Vorstand und am 6. Februar 2014 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abzugeben: Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (im Folgenden Kodex) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen wird:

- Ein Teil der Vorstandsverträge sieht keine Begrenzung für Abfindungszahlungen (Abfindungs-Cap) für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund bzw. infolge eines Kontrollwechsels vor (Abweichung von Ziff. 4.2.3).
Begründung: Der Aufsichtsrat respektiert den Bestandsschutz der bestehenden Vorstandsverträge, die keine entsprechende Begrenzung für Abfindungszahlungen vorsehen. Künftige Neuabschlüsse und Verlängerungen von Vorstandsverträgen werden jedoch eine kodexkonforme Begrenzung von Abfindungszahlungen enthalten. Vier von sechs Vorstandsverträgen enthalten bereits eine kodexkonforme Begrenzung von Abfindungszahlungen.
- Bis zur Änderung der Vorstandsverträge im November 2013 wiesen nicht alle variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf (Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6).
Begründung: Die Anstellungsverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder sahen bereits Höchstgrenzen für variable Vergütungsanteile vor, welche jedoch die Anforderungen der neuen Kodex-Empfehlung vom Mai 2013 nicht vollständig erfüllten. Mit der Anpassung der Vorstandsverträge im Zuge der Überprüfung des Systems der Vorstandsvergütung im November 2013 wird der neuen Kodex-Empfehlung vollständig entsprochen. Da der Kodexgeber nicht geregelt hat, ob die neue Kodex-Empfehlung auch auf bestehende Anstellungsverträge Anwendung findet oder nicht, erfolgt die vorstehende Erklärung einer Abweichung vorsorglich.
- Die erfolgsorientierte Komponente der Aufsichtsratsvergütung ist nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet (Abweichung von Ziff. 5.4.6).
Begründung: Die 2010 eingeführte variable Komponente der Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem im jeweiligen Vorjahr erzielten Konzernergebnis je Aktie. Sie ist somit, da nicht auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage fußend, nicht nachhaltig im Sinne des Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat sind gleichwohl der Auffassung, dass die jahresbezogene Vergütungskomponente der Bedeutung der Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats ausreichend Rechnung trägt und zudem die zeitgerechte Bemessung der variablen Vergütung bei einem unterjährigen Ausscheiden oder Eintritt eines Aufsichtsratsmitglieds erleichtert.
- Der Anteilsbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern wird nicht offengelegt (Abweichung von Ziff. 6.3).
Begründung: Aufsichtsratsmitglieder unterliegen den Veröffentlichungspflichten zum Anteilsbesitz nach § 21 WpHG und zu „Director’s Dealings“ nach § 15a WpHG. Dadurch erscheint eine ausreichende Transparenz hinsichtlich des Anteilsbesitzes von Aufsichtsratsmitgliedern gewährleistet.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich für den Berichtszeitraum seit dem 5./7. Februar 2013 (Abgabe der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 10. Juni 2013 auf die im Bundesanzeiger bekanntgemachte Kodexfassung vom 15. Mai 2012. Für den Zeitraum seit dem 11. Juni 2013 bezieht sie sich auf die am 10. Juni 2013 bekanntgemachte Kodexfassung vom 13. Mai 2013.

Heidelberg, den 5./6. Februar 2014

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat